

Parlamentarische Vorstösse M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019 und M 163-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 107-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.127

Eingereicht am: 22.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 820/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

- Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei den BKW.
- Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.
- Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.
- Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.

Begründung:

Gemäss Finanzbericht 2011 betrug die Gesamtvergütung des BKW-CEO damals 746 000 Franken (feste Vergütung 519 000 Franken, Erfolgsbeteiligung 112 000 Franken, s. auch Interpellation 077-2012 «Wie lautet die Entschädigungspolitik der BKW gemäss neuer Strategie?»). Nur wenige Jahre später liegt die Vergütung für die BKW-CEO für das Jahr 2018 bereits bei über 2 Mio. Franken und damit um 700 000 Franken höher als im Vorjahr.

In der Antwort auf den Vorstoss M-185-2015 «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» hält der Regierungsrat fest, dass

«Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind». Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, «seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen». Da offensichtlich die bisherigen Massnahmen nicht zielführend waren, um derartige masslose Erhöhungen zu verhindern, scheinen neue Massnahmen notwendig, die sicherstellen, dass der Kanton Bern als Mehrheitseigner Vergütungsexzesse verhindert.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 110-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.130

Eingereicht am: 26.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Wyrsch (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: 820/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Annahme als Postulat

Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen
2. einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen
3. dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen

Begründung:

Die CEO der BKW erhielt 2018 eine Lohnerhöhung von 730 000 Franken und verdient damit nun über 2 Millionen Franken pro Jahr. Das ist in etwa so viel, wie der gesamte Regierungsrat zusammen in einem Jahr verdient. Aus Sicht der Motionäre ist ein solcher Lohn nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, da die BKW als staatsnaher Betrieb mehrheitlich dem Kanton Bern gehört. Den Motionären ist durchaus bewusst, dass auch staatsnahe Betriebe attraktive Löhne bieten müssen, um gutes Kaderpersonal zu finden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso Kaderlöhne von

staatsnahen Betrieben viel höher sein sollen, als jene von Regierungsmitgliedern, erst recht nicht um ein Vielfaches.

Damit der Grosse Rat und auch die Öffentlichkeit die obersten Kaderlöhne besser einordnen können, soll der Regierungsrat in einem ersten Schritt aufzeigen, wie diese Kaderlöhne in den anderen bernischen staatsnahen Betrieben aussehen. Zudem soll er einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne in vergleichbaren Kantonen erstellen. Es gibt keinen Grund, wieso die obersten Kaderlöhne im Kanton Bern höher sein sollten als in anderen Kantonen.

In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und dafür sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader in staatsnahen Betrieben angepasst werden. Die Lohnsumme soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, zu den Herausforderungen und zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Lohnexzesse beim obersten Kader führen oftmals dazu, dass andere Betriebe sich gezwungen fühlen nachzuziehen. Eine solche Kettenreaktion gilt es zu vermeiden. Deshalb muss rasch gehandelt werden.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 111-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.131

Eingereicht am: 26.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: 820/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 163-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.199

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Hofer (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 820/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Lohnobergrenze für Staatsbetriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.
2. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück.

Begründung:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG. Deren Spitze wird mit einem für Dritte nicht nachvollziehbaren Millionengehalt entlohnt, das mehr als dem Salär aller Regierungsräte zusammen entspricht. Dank ihrer Eigentümerstruktur gilt für die BKW eine faktische Staatsgarantie. Ein direkter Vergleich mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ist, zumindest in Bezug auf das Salär, nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat soll daher alle Bestimmungen anpassen und dadurch eine feste Lohnobergrenze einführen, die selbstverständlich auch unterschritten werden darf. Mit der notwendigen Stimmenmehrheit des Kantons Bern ist diesen Lohnexzessen in staatlichen Betrieben rasch und problemlos ein Ende zu setzen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Zumindest bei drei (M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019) der vier vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 der BKW AG wurden im Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der einzelnen Vorstösse («Kaderlöhne in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Regierungsrat mehrfach zum Thema «Kaderlöhne» in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen geäussert. So zum Beispiel in seinen Antworten auf die Motionen 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen» und 256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solche, die im Eigentum des Kantons Bern sind».

Der Regierungsrat hat dabei auf der einen Seite stets darauf hingewiesen, dass die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung sei. Unternehmen bzw. die hierfür zuständigen Organe müssten sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Auf der anderen Seite, hat der Regierungsrat aber jeweils auch betont, bei den Spitzenlöhnen sei Mass zu halten und es solle insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden.

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG im März dieses Jahres sind erneut politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. Der Regierungsrat hat diese Diskussionen aufmerksam verfolgt und diesbezüglich Kontakt mit der Konzernleitung der BKW AG aufgenommen. Der Regierungsrat hat die BKW AG aufgefordert, das Lohnsystem künftig nicht mehr ausschliesslich und einseitig nach dem Vergleich mit börsenkotierten Unternehmen auszurichten, sondern dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die BKW AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist. In einer Medienmitteilung hat er am 21. Mai 2019 festgehalten, dass er die Entwicklung der BKW-Saläre für das oberste Kader als problematisch erachte. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BKW AG aufgefordert, das Vergütungsmodell des Unternehmens zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Ausgangslage sowie die vier eingegangenen Vorstösse will sich der Regierungsrat vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangeestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Ebenfalls will er seine diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beabsichtigt in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, so wie sie in den Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 gefordert wird und – in einem zweiten Schritt – unter Einbezug weiterer Überlegungen (unter anderem auch aktienrechtlicher Natur) die Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren und das weitere Vorgehen festzulegen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang dem Grossen Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Abklärungen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den vier Vorstössen:

- **Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»** Annahme als Postulat

- **Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»** Ziffern 1 und 2:
Annahme als Motion
Ziffer 3:
Annahme als Postulat

Hinweis des Regierungsrates zu Ziffer 3 der Motion 110-2019:

Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen. Allerdings macht er bereits jetzt darauf aufmerksam, dass er das Gehalt der Regierungsmitglieder als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonalen Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse hält, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.

- **Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»** Annahme als Postulat
- **Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»** Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat